



Brüssel, den 17. November 2017
(OR. en)

14376/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0286 (COD)

LIMITE

TELECOM 295
COMPET 767
MI 834
CONSOM 354
CODEC 1818

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14132/17 TELECOM 276 COMPET 741 MI 798 CONSOM 344 CODEC 1772
Nr. Komm.dok.:	12257/16 TELECOM 166 COMPET 489 MI 579 CONSOM 216 IA 73 CODEC 1273 + ADD 1, ADD 2, ADD 3, ADD 4
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation - Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Im September 2016 legte die Kommission im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa ein Konnektivitätspaket zur Reformierung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation von 2009 vor. Dieses Paket bestand unter anderem aus einem Vorschlag für eine Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation¹ (im Folgenden "Kodex") und einem neuen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK).

¹ Dok. 12252/1/16.

2. Die Kommission sah in ihren Vorschlägen vor, das GEREK mit neuen Aufgaben zu befassen und mit neuen Beschlussfassungsbefugnissen auszustatten. Darüber hinaus schlug sie vor, dessen Struktur und Verfahren bis zu einem gewissen Grad zu straffen, indem das GEREK-Büro, das bereits eine EU-Agentur ist, und das GEREK zu einer einzigen EU-Agentur zusammengelegt werden.
3. Unter slowakischem Vorsitz legte die Kommission die Vorschläge der Gruppe "Telekommunikation" vor, die auch die Folgenabschätzung des Konnektivitätspakets prüfte². Bei der Erörterung der Folgenabschätzung kritisierten viele Mitgliedstaaten, dass eine fundierte Begründung für die Vereinfachung der Struktur des GEREK fehlt.
4. Seit dem 11. Oktober, als der estnische Vorsitz vom AStV ein Verhandlungsmandat zum Kodex erhielt, hat die Gruppe "Telekommunikation" fünf Kompromissvorschläge des Vorsitzes zur GEREK-Verordnung geprüft.
5. Damit bei den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament das GEREK und der Kodex parallel erörtert werden können, **ersucht der Vorsitz den AStV nunmehr um seine Zustimmung dazu, dass der Kompromissvorschlag des Vorsitzes (s. Anlage I) dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vorgelegt wird, damit dieser auf seiner Tagung am 4. Dezember eine allgemeine Ausrichtung festlegen kann.**
6. In Abschnitt II werden die wichtigsten Änderungen am Kommissionsvorschlag erläutert, während in Abschnitt III die Änderungen im Einzelnen aufgeführt sind, die seit dem letzten Dokument der Arbeitsgruppe vorgenommen wurden (Dok. 14132/17).

² Dok. 0/9355/17.

II. ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM KOMMISSIONSVORSCHLAG

7. Die wichtigsten Änderungen am ursprünglichen Kommissionsvorschlag, die von der Gruppe "Telekommunikation" beantragt wurden, stehen im Zusammenhang mit
 - i. der erforderlichen Angleichung an die Bestimmungen des AStV-Mandats zum Kodex und
 - ii. dem Antrag der Mitgliedstaaten, nahezu alle Merkmale der derzeitigen Struktur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 beizubehalten:

Angleichung an das Kodex-Mandat:

8. Die Zuständigkeiten und Aufgaben des GEREK wurden an das Kodex-Mandat angeglichen. Insbesondere fällt im jetzigen Text die Möglichkeit, dass das GEREK verbindliche Entscheidungen erlässt, ausdrücklich weg, was auch die Streichung der Bestimmungen im Zusammenhang mit einem Beschwerdeausschuss nach sich zieht.
9. Für Bereiche, in denen das Kodex-Mandat zuständigen nationalen Behörden, bei denen es sich nicht um nationale Regulierungsbehörden handelt, die Wahrnehmung von Aufgaben ermöglicht, ist im Kompromissvorschlag des Vorsitzes klargestellt, wie die zuständigen Behörden mit dem GEREK zusammenwirken können.

Beibehaltung der derzeitigen Struktur des GEREK und des GEREK-Büros:

10. Die Mitgliedstaaten haben beschlossen, die derzeitige zweigeteilte Struktur des GEREK und des GEREK-Büros, einschließlich der Rechtspersönlichkeit nur für das GEREK-Büro, beizubehalten. So ist die Unterscheidung zwischen dem Regulierungsrat und dem Verwaltungsrat und ihren jeweiligen Aufgaben wieder eingeführt worden.
11. Außerdem werden mit dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes wieder die Regel der Zweidrittelmehrheit für Abstimmungen im Regulierungsrat, das Verfahren für die Ernennung des Direktors, die Verlängerung seiner Amtszeit oder seine Amtshebung sowie die Klausel wieder eingeführt, dass die Zahl der Mitarbeiter des GEREK-Büros strikt auf die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zahl zu beschränken ist.

Verbesserung der derzeitigen Rahmenbedingungen für den Betrieb des GEREK:

12. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes beinhaltet folgende Punkte: Die Unabhängigkeit des GEREK wird weiter gestärkt und die Transparenzregeln sowie die Frage, wie das GEREK dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Erfüllung seiner Aufgaben erstatten könnte, werden ebenso klargestellt wie die Beteiligung von Drittländern und die Arbeitsvereinbarungen, die das GEREK mit anderen Unionseinrichtungen, Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen unterzeichnen kann.
13. Bis auf wenige von den Mitgliedstaaten beantragte Ausnahmen sieht der Text eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit im Verwaltungsrat, wie von der Kommission vorgeschlagen, vor.
14. Schließlich enthält der Text nunmehr einen ausdrücklichen Verweis auf den Beschluss von 2010, den Sitz des GEREK-Büros in RIGA zu belassen.

III. ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DOKUMENT 14132/17

15. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind in der Anlage durch **Fettdruck** oder [...] gekennzeichnet. Änderungen gegenüber dem Dokument 14132/17 sind in der englischen Fassung durch Unterstreichung ausgewiesen. Textpassagen aus dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag, die innerhalb des Kompromissvorschlags des Vorsitzes umgestellt wurden, sind *kursiv* gedruckt (z. B. Umverteilung der Aufgaben zwischen dem Regulierungsrat und dem Verwaltungsrat).
16. Im **Erwägungsgrund 9a** ist der Text betreffend die Dokumente, die vom GEREK veröffentlicht werden sollten, präzisiert worden.
17. Im **Erwägungsgrund 10** wurde das Wort "relevant" hinzugefügt, um die Terminologie anzugleichen.
18. Im **Erwägungsgrund 12** wurde eine Bezugnahme auf "Stellvertreter" eingefügt.
19. An den **Erwägungsgründen 22 und 28** wurden geringfügige Änderungen angebracht.

20. Im **Erwägungsgrund 25** wurde der Text in Bezug die Aspekte, die GEREK im Anschluss an ein Ersuchen um Informationsaustausch zu berücksichtigen hat, präzisiert.
21. In **Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a** wird in einem Zusatz die Rolle des GEREK in Bezug auf die Änderung dieser Verordnung oder des Kodex klargestellt.
22. Die Änderung in **Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f** betrifft eine Angleichung der Terminologie an Artikel 35 des Kodex.
23. In **Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a** entfällt der letzte Satz, um eine Wiederholung zu vermeiden.
24. In **Artikel 4 Absatz 2** entfällt der Verweis auf die Artikel 7 und 8 des Kodex in Bezug auf die Stellvertreter.
25. In **Artikel 21a** wurde ein Titel zur Anzahl der Mitarbeiter des GEREK-Büros aufgenommen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische
Kommunikation (GEREK) und des GEREK-Büros**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel
114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

³ ABl. C [...].

⁴ ABl. C [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ (im Folgenden die "Richtlinie"), mit der für das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) eine Reihe von Aufgaben festgelegt werden, dient dem Ziel, in der Union einen Binnenmarkt für die elektronische Kommunikation zu schaffen, wobei durch stärkeren Wettbewerb ein hohes Niveau an Investitionen, Innovation und Verbraucherschutz gewährleistet werden soll.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ werden in Bezug auf das unionweite Roaming die Regeln, die mit dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation geschaffen wurden, ergänzt und flankiert und bestimmte Aufgaben für das GEREK festgelegt.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ werden gemeinsame Regeln zur Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und damit verbundener Rechte der Endnutzer geschaffen sowie ein neuer Mechanismus für die Endkundenpreise für unionsweite regulierte Roamingdienste festgelegt. Mit dieser Verordnung erhält das GEREK zusätzliche Aufgaben, zu denen insbesondere der Erlass von Leitlinien für die Umsetzung der Verpflichtungen der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) in Bezug auf den Zugang zum offenen Internet zählen sowie die Berichterstattung und Konsultation zu den Entwürfen der von der Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakte zum unionsweiten Roaming.

⁵ Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Festlegung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L [...]).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

⁷ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

- (4) Das GEREK und das Büro (im Folgenden das „GEREK-Büro“) wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ eingerichtet. Das GEREK hat die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG)⁹ ersetzt und sollte einen Beitrag zur Entwicklung und zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste leisten, indem es für eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation sorgt. Das GEREK-Büro wurde als Gemeinschaftseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, um die in der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 genannten Aufgaben wahrzunehmen und insbesondere das GEREK in administrativer und professioneller Hinsicht zu unterstützen.
- (4a) Mit dem Beschluss 2010/349/EU¹⁰ bestimmten die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Riga als Sitz des GEREK-Büros. Das Sitzabkommen zwischen der Regierung der Republik Lettland und dem GEREK-Büro trat am 5. August 2011 in Kraft.**

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros (ABl. L 337, 18.12.2009, S. 1).

⁹ **Beschluss 2002/627/EG** der Kommission vom 29. Juli 2002 zur Einrichtung der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 38).

¹⁰ **Einvernehmlich gefasster Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 31. Mai 2010 über den Sitz des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) (2010/349/EU)** (ABl. L 156 vom 23.6.2010, S. 12).

- (5) In ihrer Mitteilung "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa" vom 6. Mai 2015¹¹ äußerte die Kommission die Absicht, im Jahr 2016 Vorschläge für eine ambitionierte Reform des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation vorzulegen, deren Schwerpunkt unter anderem auf einem wirksameren institutionellen Rechtsrahmen liegen sollte, um im Zuge der Schaffung der richtigen Bedingungen für den digitalen Binnenmarkt für bedarfsgerechte Telekommunikationsvorschriften zu sorgen. Dazu gehören der Ausbau von noch leistungsfähigeren Netzen mit sehr hoher Kapazität, die besser koordinierte Verwaltung der Funkfrequenzen für Drahtlosnetze und die Schaffung gleicher Voraussetzungen für moderne digitale Netze und innovative Dienste. In der Mitteilung wurde hervorgehoben, dass aufgrund des sich wandelnden technologischen Umfelds und der sich verändernden Marktgegebenheiten der institutionelle Rahmen durch Aufwertung der Rolle des GEREK gestärkt werden muss.
- (6) In seiner EntschlieÙung "Auf dem Weg zu einer Akte zum digitalen Binnenmarkt" vom 19. Januar 2016 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, zwecks Fortsetzung der Integration des digitalen Binnenmarkts dafür Sorge zu tragen, dass ein effizienterer institutioneller Rahmen geschaffen wird. [...].

¹¹ COM(2015)0192.

- (7) Das GEREK und das GEREK-Büro haben einen positiven Beitrag zu einer einheitlichen Anwendung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation geleistet. Dennoch bestehen zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Regulierungspraxis. Um [...] weiterhin einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarkts für elektronische Kommunikation in der gesamten Union wie auch zur Förderung des Zugangs zu Datenverbindungen mit sehr hoher Kapazität und ihrer Nutzung, des Wettbewerbs bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und zugehöriger Einrichtungen sowie zur Förderung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Union zu leisten, zielt diese Verordnung darauf ab, die Rolle des GEREK zu stärken [...]. Damit wird auch der [...] größeren Rolle des GEREK Rechnung getragen, das durch die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 mit Aufgaben im Bereich des unionsweiten Roamings, durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zugang zum offenen Internet und dem unionsweiten Roaming und durch die Richtlinie mit einer ganzen Reihe neuer Aufgaben betraut wird, wie beispielsweise der Veröffentlichung von Beschlüssen und Leitlinien zu verschiedenen Themen, der Berichterstattung zu technischen Fragen, dem Führen von Registern, **Listen oder Datenbanken** und der Abgabe von Stellungnahmen zu den Binnenmarktverfahren für Entwürfe nationaler Maßnahmen zur Marktregulierung [...].
- (8) Die erforderliche einheitliche Anwendung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation in allen Mitgliedstaaten ist eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung eines Binnenmarkts für elektronische Kommunikation in der gesamten Union sowie für die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Datenverbindungen mit sehr hoher Kapazität, des Wettbewerb bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und zugehöriger Einrichtungen sowie der Förderung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Union. In Anbetracht der Markt- und Technologieentwicklung, die häufig eine zunehmend grenzübergreifende Dimension mit sich bringt, sowie angesichts der bisherigen Erfahrungen bei der Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation ist es erforderlich, auf die Arbeit des GEREK und des GEREK-Büros aufzubauen [...].

- (9) Für die Leitung und Geschäftstätigkeit des **GEREK-Büros** sollten, soweit angebracht, die Grundsätze der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen (im Folgenden "Gemeinsames Konzept")¹² gelten. [...]
- (9a) **Das GEREK sollte Sachkenntnis einbringen und durch seine Unabhängigkeit, die Qualität seiner Beratung und seiner Informationen, die Transparenz seiner Verfahren und Arbeitsmethoden sowie die Sorgfalt, mit der es seine Aufgaben erfüllt, Vertrauen schaffen. Die Unabhängigkeit des GEREK sollte den Regulierungsrat nicht daran hindern, auf der Grundlage von Entwürfen von Arbeitsgruppen zu beraten. Das GEREK sollte alle abschließenden Stellungnahmen, Leitlinien, Berichte, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie Untersuchungen, die zur Unterstützung ihrer Aufgaben in Auftrag gegeben wurden, veröffentlichen.**
- (10) Als technisches Gremium mit Fachkompetenz auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation, das sich aus Vertretern der NRB und der Kommission zusammensetzt, ist das GEREK für bestimmte Aufgaben am besten geeignet, beispielsweise, um [...] zu effizienten Binnenmarktverfahren für Entwürfe nationaler Maßnahmen [...] zur Marktregulierung [...], den NRB und **anderen relevanten zuständigen Behörden** die erforderlichen Leitlinien zur Gewährleistung gemeinsamer Kriterien und eines kohärenten Regulierungsansatzes bereitzustellen und auf Unionsebene bestimmte Register, **Datenbanken und Listen** zu führen. Nicht dazu gehören jedoch die Aufgaben der NRB, die mit den Märkten für elektronische Kommunikation und ihren lokalen Gegebenheiten am engsten verbunden sind. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben würde [...] **GEREK** angemessene finanzielle und personelle Ressourcen benötigen und zudem weiterhin das Fachwissen der NRB bündeln.

¹² Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen.

- (10a) Das GEREK sollte die Beteiligung aller NRB bei der Wahrnehmung seiner Regulierungsaufgaben und seinem Betrieb sicherstellen. Gegebenenfalls sollte je nach Aufgabenaufteilung in jedem Mitgliedstaat sichergestellt werden, dass in der zuständigen Arbeitsgruppe die Ansichten von Sachverständigen anderer zuständiger Behörden berücksichtigt werden, indem diese Sachverständigen beispielsweise auf nationaler Ebene konsultiert oder sie zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen werden.**
- (11) Unbeschadet der Rolle anderer Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union sollte das GEREK mit diesen erforderlichenfalls zusammenarbeiten dürfen, insbesondere mit der Gruppe für Funkfrequenzpolitik¹³, dem Europäischen Datenschutzausschuss¹⁴, der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste¹⁵ und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit¹⁶, sowie auch mit bestehenden Ausschüssen (wie dem Kommunikationsausschuss und dem Funkfrequenzausschuss). Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte das GEREK außerdem mit den zuständigen Behörden von Drittländern zusammenarbeiten dürfen, insbesondere mit den für den Bereich der elektronischen Kommunikation zuständigen Regulierungsbehörden und/oder Gruppen dieser Behörden sowie mit internationalen Organisationen.

¹³ Beschluss 2002/622/EG der Kommission zur Einrichtung einer Gruppe für Funkfrequenzpolitik (ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 49).

¹⁴ Eingerichtet nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹⁵ Richtlinie [...].

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 41).

- (12) [...] **Ein** Regulierungsrat und ein Verwaltungs[...]**rat** arbeiteten parallel zueinander und [...] entscheiden über regulatorische [...] Fragen und über Verwaltungsangelegenheiten **wie etwa Fragen im Zusammenhang mit dem Haushalt, dem Personal, der Rechnungsprüfung usw.** [...]. Zu diesem Zweck sollten **der Regulierungsrat und** der Verwaltungsrat ihre jeweiligen Funktionen [...] wahrnehmen und sich neben **dem** Vertreter der Kommission aus den Vorsitzenden [...], je einem Kollegiumsmitglied der NRB **oder deren Stellvertretern** zusammensetzen, die nur unter bestimmten Bedingungen entlassen werden können. **Das gegenwärtige institutionelle Gleichgewicht sollte aufrechterhalten werden, indem die Stimmrechte der Kommission auf die vom Verwaltungsrat behandelten Fragen beschränkt werden.**
- (13) In der Vergangenheit wurden die Befugnisse der Anstellungsbehörde vom stellvertretenden Vorsitz des Verwaltungsausschusses des GEREK-Büros ausgeübt. Der Verwaltungsrat des GEREK-Büros [...] sollte die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde dem [...]Direktor übertragen, der zur Weiterübertragung dieser Befugnisse ermächtigt wäre. Dies würde zu einer effizienten Verwaltung des [...] Personals des **GEREK-Büros** beitragen.

- (14) [...]
- (15) Der **Regulierungsrat und der** Verwaltungsrat sollten jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen abhalten. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen und aufgrund der größeren Rolle des GEREK **werden der Regulierungsrat und der** Verwaltungsrat möglicherweise zusätzliche Sitzungen abhalten müssen.
- (16) Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Aufgaben des GEREK besser in Arbeitsgruppen ausgeführt werden können und der [...] **Regulierungsrat** daher für die Einrichtung der Arbeitsgruppen und die Ernennung ihrer [...] **Vorsitzenden** zuständig sein sollte. Zur raschen Einrichtung bestimmter Arbeitsgruppen, insbesondere der Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit den Binnenmarktverfahren für Entwürfe nationaler Maßnahmen zur Marktregulierung [...] [...] **könnten** aufgrund der Fristen für diese Verfahren im Vorfeld Listen qualifizierter Sachverständiger vorbereitet werden.
- (17) **Der Vorsitzende und der(die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Regulierungsrats werden GEREK zwar entsprechend ihren Aufgaben vertreten, jedoch sollte der Direktor Vertreter des GEREK-Büros in rechtlichen und administrativen Angelegenheiten bleiben.** Der Verwaltungsrat sollte ihn [...] im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren ernennen, um eine strenge Bewertung der Bewerber und ein hohes Maß an Unabhängigkeit zu gewährleisten. In der Vergangenheit betrug die Amtszeit des Verwaltungsdirektors des GEREK-Büros drei Jahre. Das Mandat des [...] Direktors muss hinreichend lang sein, um Stabilität und die Umsetzung einer langfristigen Strategie [...] zu gewährleisten.

(17) [...]

(18) [...] ¹⁷

(19) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 ¹⁸ der Kommission sollte auf das GEREK-Büro Anwendung finden.

¹⁷ [...]

¹⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

- (20) [...] **Das GEREK-Büro** sollte mit einem eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen im Wesentlichen aus einem Beitrag der Union bestehen. Die Finanzierung des **GEREK-Büros** sollte einer Einigung der Haushaltsbehörde gemäß Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung unterliegen¹⁹. **In Anbetracht des eng gefassten Mandats des GEREK-Büros sollte es über eine Anzahl von Bediensteten verfügen, die begrenzt und für die Erfüllung seiner Aufgaben strikt notwendig ist.**
- (21) Das **GEREK-Büro** [...] sollte rechtlich, administrativ und finanziell autonom sein. Daher ist es notwendig und sinnvoll, das **GEREK-Büro** als Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichten, die die ihr übertragenen Befugnisse ausübt.
- (22) [...] Das **GEREK und das GEREK-Büro** sollten im Rahmen [...] **ihres in dieser Verordnung festgelegten** Mandats und des vorhandenen institutionellen Rahmens handeln. Es [...] **kann** nicht davon ausgegangen werden, dass sie nach außen hin einen Standpunkt der Union **vertreten** oder im Namen der Union **und ihrer Mitgliedstaaten** rechtliche Verpflichtungen **eingehen**. **Unter Berücksichtigung dieser Tatsache sollte das GEREK befugt sein, Arbeitsvereinbarungen mit Dritten, die keine rechtlichen Verpflichtungen begründen, zu treffen. Ziel dieser Arbeitsvereinbarungen könnte es beispielsweise sein, kooperative Beziehungen und einen Gedankenaustausch über Regulierungsfragen zu entwickeln. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die erforderlichen Arbeitsvereinbarungen mit der Politik und den Prioritäten der Union im Einklang stehen, dass das GEREK als Stelle, die durch ein Rechtsinstrument der Union eingerichtet und aus dem Haushalt der Union finanziert wird, innerhalb ihres Mandats und des bestehenden institutionellen Rahmens handelt und dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass es nach außen hin einen Standpunkt der Union vertreten oder für die Union internationale Verpflichtungen eingehen kann.**

¹⁹ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

- (23) Um den Bereich der einheitlichen Umsetzung der Bestimmungen des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation im Rahmen des GEREK-Büros weiter zu vergrößern, **sollten der Regulierungsrat, die Arbeitsgruppen und der Verwaltungsrat des GEREK-Büros** der Teilnahme der für den Bereich der elektronischen Kommunikation zuständigen Regulierungsbehörden von Drittländern offen stehen, die entsprechende Übereinkünfte mit der Union getroffen haben, insbesondere den Regulierungsbehörden der EWR/EFTA-Staaten und EU-Kandidatenländer.
- (24) Das GEREK sollte innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs Kommunikationstätigkeiten durchführen können, die sich nicht nachteilig auf Hauptaufgaben des GEREK auswirken und mit den einschlägigen Kommunikations- und Verbreitungsplänen des **Regulierungsrats** im Einklang stehen sollten. Der Inhalt und die Umsetzung der Kommunikationsstrategie des GEREK sollten kohärent, sachdienlich und mit den Strategien und Tätigkeiten der Kommission und der anderen Institutionen abgestimmt sein, um dem Bild der EU in seiner Gesamtheit gerecht zu werden.
- (25) Zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben sollte das GEREK, **mit enger administrativer Unterstützung durch das GEREK-Büro**, das Recht haben, bei der Kommission, den NRB, **anderen zuständigen Behörden** und als letzte Möglichkeit bei anderen Behörden und Unternehmen alle erforderlichen Informationen einzuholen. Informationensuchen sollten **begründet und** angemessen sein und **dürfen** für die Adressaten keine unzumutbare Belastung darstellen. Die NRB, die den Märkten für elektronische Kommunikation am nächsten sind, sollten mit dem GEREK zusammenzuarbeiten und ihm zeitnah und präzise Informationen bereitstellen, um zu gewährleisten, dass das GEREK in der Lage ist, sein Mandat zu erfüllen. Das GEREK sollte die erforderlichen Informationen außerdem nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit an die Kommission, [...] die NRB und **andere zuständige Behörden** weitergeben, **und gegebenenfalls sollte die Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet werden. Bei der Bewertung der Frage, ob ein Antrag ausreichend begründet ist, sollte das GEREK berücksichtigen, ob die angeforderten Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufgaben stehen, mit denen ausschließlich nationale Regulierungsbehörden betraut sind.**

- (26) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs, insbesondere in Bezug auf grenzübergreifende Aspekte und durch effiziente Binnenmarktverfahren für Entwürfe nationaler Maßnahmen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen besser auf Ebene der Union zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (27) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sollen im Wege dieser Verordnung geändert und erweitert werden. Da es sich um wesentliche Änderungen handelt, sollte der genannte Rechtsakt aus Gründen der Klarheit aufgehoben und ersetzt werden. Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf diese Verordnung.
- (28) Das **mit der vorliegenden Verordnung errichtete GEREK-Büro** ist in Bezug auf das Eigentum und alle Übereinkünfte, rechtlichen Verpflichtungen, Beschäftigungsverträge, finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger des durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 als Gemeinschaftseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit errichteten GEREK-Büros. Das **mit der vorliegenden Verordnung errichtete GEREK-Büro** sollte das Personal des GEREK-Büros übernehmen, dessen Rechte und Pflichten nicht beeinträchtigt werden sollten –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ZIELE UND AUFGABEN

Artikel 1

Einrichtung und Ziele des GEREK

- (1) Es wird das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) eingerichtet.
- (2) Das GEREK wird im Geltungsbereich der Richtlinie [...], [...], der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 **und** der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 [...] ²⁰ [...] tätig.

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der genannten Richtlinie und der **genannten** Verordnungen [...].

- (3) **Das GEREK verfolgt die** in Artikel 3 der Richtlinie genannten Ziele. Das GEREK gewährleistet insbesondere eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation innerhalb des in Absatz 2 genannten Geltungsbereichs und leistet damit einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarkts. Es fördert ferner den Zugang zu Datenverbindungen mit sehr hoher Kapazität und deren Nutzung, den Wettbewerb bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und zugehöriger Einrichtungen und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Union.
- (4) **Das GEREK übt seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch und transparent aus.**

²⁰ [...]

Artikel 1a

Einrichtung und Ziele des GEREK-Büros

- (1) **Das GEREK-Büro wird hiermit eingerichtet. Das GEREK-Büro ist eine Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit.**
- (2) **Das GEREK-Büro hat seinen Sitz in Riga (Lettland).**
- (3) **Das GEREK-Büro unterstützt das GEREK bei der Verfolgung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Ziele.**

Artikel 2

Regulierungsaufgaben des GEREK

- (1) Das GEREK hat folgende Regulierungsaufgaben:
 - (a) Unterstützung, Beratung und Zusammenarbeit mit der Kommission, **dem Europäischen Parlament und dem Rat** sowie den NRB auf Antrag oder von Amts wegen bei allen technischen Fragen im Rahmen seines Mandats, **darunter zu allen Vorschlägen zur Änderung dieser Verordnung oder der Richtlinie;**
 - (b) [...]
- [...];
- [...];
- (c) [...]

- (d) Abgabe von Stellungnahmen gemäß der Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, insbesondere
- i) zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten gemäß Artikel 27 der Richtlinie;
 - ii) zu Entwürfen nationaler Maßnahmen im Zusammenhang mit den Binnenmarktverfahren für die Marktregulierung gemäß den Artikeln 32, 33 und 66 der Richtlinie;
 - iii) [...]
 - iv) zu Entwürfen von Beschlüssen und Empfehlungen zur Harmonisierung gemäß den **Artikeln** 38 und **87** der Richtlinie;
 - v) **zu potenziellen länderübergreifenden Märkten gemäß Artikel 63 der Richtlinie;**
 - vi) zur Festlegung der maximal zulässigen Zustellungsentgelte in der Union gemäß Artikel 73 der Richtlinie;
 - vii) [...]

- (e) zur Erstellung von Leitlinien **zur Umsetzung des Regelungsrahmens der EU insbesondere** gemäß der Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120:
- i) **zu dem Notifizierungsmuster gemäß Artikel 12 der Richtlinie;**
 - ii) für die Umsetzung der Verpflichtungen [...] hinsichtlich der geografischen Erhebungen gemäß Artikel 22 der Richtlinie;
 - iii) für gemeinsame Vorgehensweisen bei der Bestimmung [...] **des geeignetsten Punktes für die Auferlegung von Zugangsverpflichtungen** in verschiedenen Netztopologien gemäß Artikel 59 der Richtlinie;
 - iv) für gemeinsame Vorgehensweisen zur Deckung der länderübergreifenden Nachfrage der Endnutzer gemäß Artikel 64 der Richtlinie;
 - v) für die Mindestkriterien für Standardangebote gemäß Artikel 67 der Richtlinie;
 - vi) [...]
 - vii) **für die einheitliche Anwendung der Kriterien für die regulatorische Behandlung neuer Netzbestandteile gemäß Artikel 74 der Richtlinie;**

- viii) zu den gemeinsamen Kriterien für die Bewertung der Fähigkeit zur Verwaltung von Nummerierungsressourcen sowie des Risikos einer Erschöpfung dieser Ressourcen gemäß Artikel 87 der Richtlinie;
- ix) zu den einschlägigen Parametern für die Dienstqualität und die anzuwendenden Messverfahren gemäß Artikel 97 der Richtlinie;
- x) für die Umsetzung der Verpflichtungen der NRB hinsichtlich des Zugangs zum offenen Internet gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120;
- xi) zum Großkundenroamingzugang gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012;

(f) gegebenenfalls Beteiligung an dem Peer-Review-Forum über die Entwürfe von Maßnahmen betreffend die Auswahlverfahren nach Artikel 35 der Richtlinie und Unterstützung der relevanten zuständigen Behörde.

(2) Das GEREK nimmt außerdem folgende Regulierungsaufgaben wahr:

- (a) Überwachung und Koordinierung der Maßnahmen der NRB in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene zu Inlandspreisen im Interesse der Endnutzer;
- (b) Berichterstattung über technische Fragen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere
 - i) über die praktische Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Stellungnahmen und Leitlinien;

- ii) über den Grad der Interoperabilität zwischen den interpersonellen Kommunikationsdiensten und Bedrohungen für den effektiven Zugang zu Notdiensten oder für die durchgehende Konnektivität zwischen Endnutzern gemäß Artikel 59 der Richtlinie;
 - iii) über die Entwicklung der Großkunden- und Endkundenentgelte für Roamingdienste und über die Transparenz und Vergleichbarkeit der Tarife gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012;
 - iv) über die Ergebnisse der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 von den NRB zu erstellenden jährlichen Berichte durch Veröffentlichung eines jährlichen Syntheseberichts;
 - v) **über die Entwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation im Wege eines jährlichen Berichts;**
- (c) Bereitstellung von Empfehlungen und bewährten Praktiken für die NRB, um das einheitliche Vorgehen bei allen technischen Fragen im Rahmen seines Mandats zu fördern;
- (d) Führen
- i) **eines Registers oder einer Liste** der Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste gemäß Artikel 12 der Richtlinie.
 - ii) **einer Datenbank für die den NRB übermittelten Notifizierungen gemäß Artikel 12 der Richtlinie;**
 - iii) **einer Datenbank** für die Nummern mit Rechten zur exterritorialen Nutzung gemäß Artikel 87 der Richtlinie;

- da) **Überwachung der Marktentwicklungen und der technologischen Entwicklungen in Bezug auf die verschiedenen Arten von elektronischen Kommunikationsdiensten und deren Auswirkungen auf die Anwendung des Titels III der Richtlinie nach Artikel 114a der Richtlinie und gegebenenfalls Abgabe einer Stellungnahme;**
- db) **Förderung der Modernisierung, Koordinierung und Standardisierung der Datenerfassung durch die NRB. Unbeschadet der Rechte des geistigen Eigentums, der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und des erforderlichen Grads der Vertraulichkeit sollten diese Daten in einem offenen, wiederverwendbaren und maschinenlesbaren Format auf der Website des GEREK und dem europäischen Datenportal veröffentlicht werden;**
- (e) Wahrnehmung anderer Aufgaben, die ihm durch Rechtsakte der Union, insbesondere die Richtlinie, die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 und die Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 übertragen werden.
- (3) **Das GEREK veröffentlicht alle angenommenen Stellungnahmen, Leitlinien, Berichte, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie in Auftrag gegebene Untersuchungen.** Unbeschadet der Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts [...] tragen die NRB **und die Kommission** allen Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren weitestgehend Rechnung, die vom GEREK mit dem Ziel verabschiedet wurden, eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation innerhalb des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Geltungsbereichs zu gewährleisten.

- (3a) Das GEREK konsultiert bei Bedarf die interessierten Parteien und gibt ihnen die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Komplexität der Angelegenheit abhängt und in jedem Fall mindestens 30 Tage beträgt, Stellung zu nehmen. Unbeschadet des Artikels 28 veröffentlicht das GEREK die Ergebnisse dieser öffentlichen Anhörungen. Derartige Konsultationen finden möglichst früh im Entscheidungsprozess statt. [...]**

Das GEREK kann gegebenenfalls vor Abgabe seiner Stellungnahme an die Kommission die jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörden konsultieren.

- (4) Das GEREK kann gemäß Artikel 26 mit den zuständigen Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen zusammenarbeiten, sofern dies zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung und zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.**
- (5) Die Regulierungsaufgaben des GEREK erstrecken sich nicht auf die Annahme verbindlicher Entscheidungen von allgemeiner oder individueller Natur.**

Artikel 2a

Aufgaben des GEREK-Büros

- (1) **Unter Anleitung des Regulierungsrats nimmt das GEREK-Büro folgende Aufgaben wahr:**
- a) **Unterstützung des GEREK in professioneller und administrativer Hinsicht;**
 - b) **Sammlung von Informationen von NRB sowie Austausch und Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit den Regulierungsaufgaben gemäß Artikel 2;**
 - c) **Verbreitung bewährter Regulierungsverfahren unter den NRB;**
 - d) **Unterstützung des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Arbeit des Regulierungsrats und des Verwaltungsrats;**
 - e) **Hilfe bei der Einrichtung von Arbeitsgruppen auf Antrag des Regulierungsrats und Unterstützung dieser Gruppen zur Sicherstellung ihres reibungslosen Funktionierens.**

KAPITEL II

ORGANISATION

Artikel 3

Struktur des GEREK und des GEREK-Büros

(1) [...] Das GEREK besteht aus

- einem Regulierungsrat,
- Arbeitsgruppen.

[...]

(2) **Das GEREK-Büro besteht aus**

- **einem Verwaltungsrat;**
- **einem Direktor.**

ABSCHNITT 1

REGULIERUNGSRAT

Artikel 4

Zusammensetzung des Regulierungsrats

- (1) Der Regulierungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat zusammen, die alle stimmberechtigt sind. Die NRB sind dafür zuständig, entweder ihren Vorsitzenden oder eines ihrer Kollegiumsmitglieder als ihren Vertreter **oder Stellvertreter** zu benennen.

In den Mitgliedstaaten, in denen nach der Richtlinie mehr als eine NRB zuständig ist, einigen sich diese Behörden auf einen gemeinsamen Vertreter und gewährleisten die notwendige Koordinierung zwischen den NRB.

- (2) Jeder **Vertreter eines** Mitglieds des [...] **Regulierungsrats** hat einen Stellvertreter, [...] **der** das Mitglied bei Abwesenheit **des Vertreters** vertritt. Die NRB sind dafür zuständig, entweder ihren Vorsitzenden, eines ihrer Kollegiumsmitglieder oder einen ihrer Bediensteten für die Stellvertretung zu benennen.
- (3) Die **Vertreter der** Mitglieder des [...] **Regulierungsrats** und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich der elektronischen Kommunikation unter Berücksichtigung einschlägiger Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen ernannt. Alle [...] **Mitglieder des [...] Regulierungsrats** bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats zu gewährleisten. Alle [...] **Mitglieder** streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im [...] **Regulierungsrat** an.

- (4) [...]
- (5) **Unbeschadet der Koordinierung nach Absatz 1 fordern die Mitglieder des Regulierungsrats keine Weisungen von Regierungen, Einrichtungen, Personen oder sonstigen Stellen an und nehmen auch keine Weisungen von diesen entgegen.**
- (6) **Die Kommission nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Regulierungsrats teil und wird angemessen vertreten.**

Artikel 5

Aufgaben des Regulierungsrats

- (1) Der Regulierungsrat
- (a0) **erfüllt die Regulierungsaufgaben des GEREK gemäß Artikel 2 und nimmt somit die in diesem Artikel genannten Stellungnahmen, Leitlinien, Berichte, Empfehlungen und bewährten Verfahren an; [...]**
- (a1) **nimmt das jährliche Arbeitsprogramm des GEREK, einschließlich der in Artikel 26 genannten Strategie für die Beziehungen zu den zuständigen Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen, vor Ende des Jahres an, das dem Jahr vorausgeht, auf das sich das Arbeitsprogramm bezieht. Der Regulierungsrat übermittelt das jährliche Arbeitsprogramm dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, sobald es angenommen ist;**
- (a2) **nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeiten des GEREK an und übermittelt ihn alljährlich bis zum 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof.**

(1a) [...]

[...]

- g)** beschließt Bestimmungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 31;
- h)** beschließt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse die in Artikel 27 genannten Kommunikations- und Verbreitungspläne und aktualisiert sie regelmäßig;

(i) gibt sich eine Geschäftsordnung;

(j) [...] ²¹

(k) [...]

l) genehmigt **zusammen mit dem Direktor** nach Artikel 26 den Abschluss von Arbeitsvereinbarungen mit den zuständigen Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen;

[...]

²¹ [...]

(q) **setzt Arbeitsgruppen ein und ernennt deren Vorsitzende;**

(r) **gibt dem Direktor Orientierungshilfen.**

(2) [...]

Artikel 6

Vorsitzender und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Regulierungsrats

- (1) Der [...] **Regulierungsrat** wählt aus dem Kreis seiner die Mitgliedstaaten vertretenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und **mindestens** einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) **Vorsitzende(n)** werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des [...] **Regulierungsrats** gewählt.
- (2) Der/**Die** stellvertretende(n) **Vorsitzende(n)** tritt/**treten** im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden automatisch an dessen Stelle.

- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des/**der** stellvertretenden Vorsitzenden beträgt [...] **ein** Jahr. Ihre Amtszeit kann einmal verlängert werden.
- (4) **Der Vorsitzende des Regulierungsrats erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über seine Tätigkeit Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird.**

Artikel 7

Sitzungen des Regulierungsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des [...] **Regulierungsrats** ein.
- (1a) **Der Vertreter der Kommission nimmt an allen Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.**
- (2) Der [...] Direktor [...] nimmt an **allen** Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
- (3) Der [...] **Regulierungsrat** hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Darüber hinaus **beruft der Vorsitzende auf eigene Veranlassung [...]**, auf Antrag der Kommission oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder **außerordentliche Sitzungen ein**.
- (4) Der [...] **Regulierungsrat** kann Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.

- (5) Die **Vertreter der** Mitglieder des [...] **Regulierungsrats** und ihre Stellvertreter können nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung bei den Sitzungen Berater oder Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Die Sekretariatsgeschäfte des [...] **Regulierungsrats** werden vom GEREK-**Büro** geführt.

Artikel 8

Abstimmungsregeln des Regulierungsrats

- (1) Der [...] **Regulierungsrat** fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit **von zwei Dritteln seiner** stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit **des Vertreters** eines stimmberechtigten Mitglieds ist sein Stellvertreter berechtigt, **dessen** Stimmrecht auszuüben.
- (3) Der Vorsitzende nimmt **in seiner Eigenschaft als Vertreter eines Mitglieds** an der Abstimmung teil, **sofern die Stimmrechte nicht übertragen wurden**.
- (4) Der [...] Direktor **und der Vertreter der Kommission** nehmen nicht an der Abstimmung teil.
- (5) In der Geschäftsordnung des **Regulierungsrats** werden detailliertere Abstimmungsmodalitäten festgelegt, insbesondere **das Verfahren für Abstimmungen in Dringlichkeitsfällen und** die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann.

ABSCHNITT 1A

ARBEITSGRUPPEN

Artikel 8a

Arbeitsweise der Arbeitsgruppen

- (1) *In begründeten Fällen und insbesondere zur Umsetzung des Arbeitsprogramms des GEREK kann der **Regulierungsrat** die notwendigen Arbeitsgruppen einrichten.*
- (2) *Der **Regulierungsrat** ernennt **die Vorsitzenden** der Arbeitsgruppen.*
- (2a) *Die **Arbeitsgruppen** stehen Sachverständigen aus **allen** NRB, der Kommission, den Bediensteten des GEREK-Büros und den NRB von Drittländern, die sich an der Arbeit des GEREK beteiligen, zur **Teilnahme** offen.*

*Im Falle der Arbeitsgruppen, die zur Ausführung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii genannten Aufgaben eingerichtet werden, **müssen diese Sachverständigen entweder qualifizierter Sachverständige aus den NRB, einschließlich derjenigen von Drittländern, oder Bedienstete des GEREK-Büros sein.***

Arbeitsgruppen, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e Ziffern i, ii, viii und ix, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe da und gegebenenfalls Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der vorliegenden Verordnung eingerichtet werden, berücksichtigen die Standpunkte von Sachverständigen aus anderen gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie notifizierten relevanten zuständigen Behörden.

*Bei Bedarf können der **Regulierungsrat** oder die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen einzelne auf dem jeweiligen Gebiet als sachkundig anerkannte Sachverständige auffordern, im Einzelfall **an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.***

- (4) *Der **Regulierungsrat** nimmt interne Verfahrensvorschriften an, in denen die praktischen Modalitäten für die Arbeit der Arbeitsgruppen festgelegt sind.*
- (5) *Das **GEREK-Büro** unterstützt die Arbeitsgruppen.*

ABSCHNITT 1A

Verwaltungsrat

Artikel 8b

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) **Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Regulierungsrats und einem Vertreter der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.**
- (2) **Die Stellvertreter der Vertreter der Mitglieder des Regulierungsrats sind auch Stellvertreter der Vertreter der Mitglieder des Verwaltungsrats. Auch die Kommission hat einen Stellvertreter.**
- (3) **Die Mitglieder des Verwaltungsrats fordern keine Weisungen von Regierungen, Einrichtungen, Personen oder sonstigen Stellen an und nehmen auch keine Weisungen von diesen entgegen.**

Artikel 8c

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat nimmt folgende Verwaltungsfunktionen wahr:**
- (a) Er erlässt nach Artikel 15 und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeit des GEREK-Büros und erlässt jedes Jahr das einzige Programmplanungsdokument des GEREK-Büros mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder;**
 - (b) er beschließt mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan des GEREK-Büros und nimmt andere Aufgaben in Bezug auf den Haushaltsplan des GEREK-Büros gemäß Kapitel III wahr;**
 - (c) er nimmt den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht des GEREK-Büros an, bewertet diesen und übermittelt ihn zusammen mit der Bewertung bis spätestens 1. Juli jedes Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof. Der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht;**
 - (d) er erlässt nach Artikel 20 die für das GEREK-Büro geltende Finanzregelung;**
 - (e) er nimmt eine Betrugsbekämpfungsstrategie an, die unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der durchzuführenden Maßnahmen den Betrugsrisiken angemessen ist;**
 - (f) er ergreift angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Bewertungen sowie den Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF);**
 - (g) er beschließt Bestimmungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 31;**

- (h) er gibt sich eine Geschäftsordnung;
 - (i) er übt im Einklang mit Absatz 2 in Bezug auf das Personal des Gerek-Büros die Befugnisse aus, die im Beamtenstatut der Anstellungsbehörde und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde übertragen werden²² (im Folgenden "Befugnisse der Anstellungsbehörde");
 - (j) er erlässt nach Artikel 110 des Beamtenstatuts Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten;
 - (k) er ernennt gemäß Artikel 22 den Exekutivdirektor und verlängert gegebenenfalls dessen Amtszeit oder enthebt ihn seines Amtes;
 - (l) er ernennt einen Rechnungsführer, der dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist. Das GEREK-Büro kann den Rechnungsführer der Kommission zum Rechnungsführer des GEREK-Büros ernennen;
 - (m) er trifft unter Berücksichtigung der tätigkeitsbedingten Erfordernisse des GEREK-Büros sowie im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung sämtliche Entscheidungen zur Schaffung und, falls notwendig, Änderung der internen Strukturen des GEREK-Büros.
- (2) Der Verwaltungsrat erlässt nach Artikel 110 des Beamtenstatuts einen Beschluss auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 1 des Beamtenstatuts und des Artikels 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde dem Direktor übertragen und die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Direktor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

²² Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Direktor sowie die von diesem weiterübertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Direktor übertragen.

Artikel 8d

Vorsitzender und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Verwaltungsrats

Der Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Regulierungsrats sind auch Vorsitzender und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Verwaltungsrats. Es sollte die gleiche Amtszeit gelten.

Artikel 8e

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein.**
- (2) Der Direktor nimmt an allen Beratungen mit Ausnahme der Beratungen im Zusammenhang mit Artikel 22 teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.**
- (3) Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Darüber hinaus beruft der Vorsitzende auf eigene Veranlassung, auf Antrag der Kommission oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder außerordentliche Sitzungen ein.**
- (4) Der Verwaltungsrat kann Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.**

- (5) **Die Vertreter der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter können nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung bei den Sitzungen Berater oder Sachverständige hinzuziehen.**
- (6) **Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden vom GEREK-Büro geführt.**

Artikel 8f

Abstimmungsregeln des Verwaltungsrats

- (1) **Unbeschadet des Artikels 8c Absatz 1 Buchstaben a und b, des Artikels 21a und des Artikels 22 Absatz 8 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.**
- (2) **Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit des Vertreters eines stimmberechtigten Mitglieds ist sein Stellvertreter berechtigt, dessen Stimmrecht auszuüben.**
- (3) **Der Vorsitzende nimmt in seiner Eigenschaft als Vertreter eines Mitglieds an der Abstimmung teil, sofern die Stimmrechte nicht übertragen wurden.**
- (4) **Der Direktor nimmt nicht an den Abstimmungen teil.**
- (5) **In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden detailliertere Abstimmungsmodalitäten festgelegt, insbesondere das Verfahren für Abstimmungen in Dringlichkeitsfällen und die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann.**

ABSCHNITT 2

[...]DIREKTOR

Artikel 9

Verantwortlichkeiten des Direktors

- (1) Der [...]Direktor ist **für die Verwaltung des GEREK verantwortlich und hilft bei der Vorbereitung der Arbeiten des Regulierungsrats und des Verwaltungsrats**. Der [...]Direktor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab.
- (2) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission, **des Regulierungsrats** und des Verwaltungsrats übt der [...]Direktor sein Amt unabhängig aus; er fordert keine Weisungen von Regierungen, Einrichtungen, Personen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Weisungen von diesen entgegen.
- (3) Der [...]Direktor erstattet dem Europäischen Parlament **und dem Rat** über seine Tätigkeit Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. [...]
- (4) Der [...]Direktor vertritt das GEREK-**Büro in rechtlichen und administrativen Angelegenheiten**.
- (5) Der [...]Direktor trägt **im Rahmen seiner Verwaltungsfunktionen und gemäß den Leitlinien des Regulierungsrats und des Verwaltungsrats die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben des GEREK-Büros**. Der [...]Direktor ist insbesondere dafür zuständig,

- (a) die laufenden Geschäfte des **GEREK-Büros** zu führen;
- (b) die **Verwaltungs**beschlüsse des **Regulierungsrats** und des Verwaltungsrats umzusetzen;
- (c) das einzige Programmplanungsdokument auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat vorzulegen;
- ca) den Regulierungsrat bei der Ausarbeitung des jährlichen Arbeitsprogramms des GEREK zu unterstützen;**
- (d) das einzige Programmplanungsdokument umzusetzen und dem Verwaltungsrat über dessen Umsetzung Bericht zu erstatten;
- (e) den konsolidierten jährlichen Bericht über die Tätigkeit des **GEREK-Büros** auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat zur Bewertung und Annahme vorzulegen;
- ea) den Regulierungsrat bei der Ausarbeitung des Jahresberichts des GEREK zu unterstützen;**
- (f) einen Aktionsplan auf der Grundlage der Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte und Bewertungen sowie der Untersuchungen des OLAF zu erstellen und [...] dem Verwaltungsrat regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
- (g) die finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher Maßnahmen einschließlich finanzieller Sanktionen zu schützen;
- (h) eine Betrugsbekämpfungsstrategie für das **GEREK-Büro** auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen;

- (i) den Entwurf der für das **GEREK-Büro** geltenden Finanzregelung auszuarbeiten;
 - (j) einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** auszuarbeiten und den Haushaltsplan des **GEREK-Büros** auszuführen;
 - (k) **zusammen mit dem Regulierungsrat nach Artikel 26 den Abschluss von Arbeitsvereinbarungen mit den zuständigen Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen zu genehmigen.**
- (6) Der [...]Direktor entscheidet auch darüber, ob es erforderlich ist, einen oder mehrere Bedienstete in einen oder mehrere Mitgliedstaaten zu entsenden, damit das **GEREK-Büro** seine Aufgaben in effizienter und wirksamer Weise wahrnehmen kann. [...] **Ein solcher** Beschluss [...] bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommission, des Verwaltungsrats und des betreffenden Mitgliedstaats/der betreffenden Mitgliedstaaten. In dem Beschluss wird der Umfang der [...] durchzuführenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und eine Überschneidung der Verwaltungsfunktionen mit denen des **GEREK-Büros** vermieden werden.

ABSCHNITT 3

[...]

Artikel 10

[...]

[...]

ABSCHNITT 4

[...]

Artikel 11

[...]

[...]

Artikel 12

[...]

Artikel 13

[...]

Artikel 14

[...]

KAPITEL III

AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS DES GEREK-BÜROS

ABSCHNITT 1

EINZIGES PROGRAMMPLANUNGSDOKUMENT

Artikel 15

Jährliche und mehrjährige Programmplanung

- (1) Der [...] Direktor erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Programmplanungsdokuments mit der jährlichen und mehrjährigen Programmplanung (im Folgenden "einziges Programmplanungsdokument") im Einklang mit Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission und unter Berücksichtigung der von der Kommission **für Verwaltungsangelegenheiten** festgelegten Leitlinien²³ **und der Anleitungen des Verwaltungsrats**.

Der Verwaltungsrat nimmt bis zum 31. Januar den Entwurf des einzigen Programmplanungsdokuments an und leitet ihn zur Stellungnahme an die Kommission weiter. Der Entwurf des einzigen Programmplanungsdokuments wird auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission nimmt der Verwaltungsrat anschließend das einzige Programmplanungsdokument an. Der Verwaltungsrat übermittelt das einzige Programmplanungsdokument und danach jede aktualisierte Fassung dieses Dokuments dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

²³ Mitteilung der Kommission über die Leitlinien für das Programmplanungsdokument für dezentrale Agenturen und das Muster für den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht dezentraler Agenturen (C(2014) 9641).

Das einzige Programmplanungsdokument wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans endgültig und ist, falls notwendig, entsprechend anzupassen.

- (2) Das jährliche Arbeitsprogramm umfasst die detaillierten Ziele und die erwarteten Ergebnisse sowie die Leistungsindikatoren. Ferner enthält es eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie eine Aufstellung der den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen finanziellen und personellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Das jährliche Arbeitsprogramm steht mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm nach Absatz 4 im Einklang. Im jährlichen Arbeitsprogramm wird klar angegeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden.
- (3) Der Verwaltungsrat ändert **erforderlichenfalls** das angenommene jährliche Arbeitsprogramm, wenn dem GEREK **oder dem GEREK-Büro** eine neue Aufgabe übertragen wird.

Wesentliche Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms werden nach demselben Verfahren angenommen wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm. Der Verwaltungsrat kann die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm dem [...] Direktor übertragen.

- (4) Im mehrjährigen Arbeitsprogramm wird die strategische Gesamtplanung einschließlich Zielen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren festgelegt. Es umfasst auch die Ressourcenplanung, einschließlich der Mehrjahreshaushalts- und -personalplanung.

Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Programmplanung wird bei Bedarf aktualisiert, insbesondere zur Berücksichtigung der Ergebnisse der in Artikel 38 genannten Bewertung.

- (5) [...]

Artikel 16

Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Der [...] Direktor erstellt jedes Jahr einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich des Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.
- (2) Auf der Grundlage dieses vorläufigen Entwurfs nimmt der Verwaltungsrat einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** für das folgende Haushaltsjahr an. **Der Entwurf des Voranschlags kann in den in Artikel 15 genannten Entwurf des einzigen Programmplanungsdokuments aufgenommen werden.**
- (3) Der Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** wird der Kommission vom [...] Direktor bis zum 31. Januar jeden Jahres übermittelt. Die Angaben im Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** und die Angaben im Entwurf des in Artikel 15 Absatz 1 genannten einzigen Programmplanungsdokuments müssen kohärent sein.
- (4) Die Kommission übermittelt den Entwurf des Voranschlags zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union der Haushaltsbehörde.
- (5) Auf der Grundlage des Entwurfs des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Beitrag aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein, den sie gemäß den Artikeln 313 und 314 des Vertrags der Haushaltsbehörde vorlegt.
- (6) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag für das **GEREK-Büro**.
- (7) Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan des **GEREK-Büros**.

- (8) Der Haushaltsplan des GEREK-**Büros** wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.
- (9) Für Immobilienvorhaben, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt des GEREK-**Büros** haben, gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission.

ABSCHNITT 2

AUSFÜHRUNG, DARSTELLUNG UND KONTROLLE DES HAUSHALTSPLANS

Artikel 17

Gliederung des Haushaltsplans

- (1) Für jedes Haushaltsjahr – das dem Kalenderjahr entspricht – wird ein Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben des GEREK-**Büros** erstellt und im Haushaltsplan des GEREK ausgewiesen.
- (2) Der Haushalt des GEREK-**Büros** muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) Unbeschadet anderer Finanzmittel umfassen die Einnahmen des GEREK-**Büros**
- (a) einen Beitrag der Union;
 - (b) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten oder der NRB;
 - (c) Entgelte für Veröffentlichungen und andere vom GEREK-**Büro** erbrachte Dienstleistungen;
 - (d) etwaige Beiträge von Drittländern oder von für den Bereich der elektronischen Kommunikation zuständigen Regulierungsbehörden von Drittländern, die sich nach Artikel 26 an der Arbeit des GEREK-**Büros** beteiligen.

- (4) Die Ausgaben des **GEREK-Büros** umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben.

Artikel 18

Ausführung des Haushaltsplans

- (1) Der [...] Direktor führt den Haushaltsplan des **GEREK-Büros** aus.
- (2) Jedes Jahr übermittelt der [...] Direktor der Haushaltsbehörde alle Informationen, die für die Ergebnisse von Bewertungsverfahren von Belang sind.

Artikel 19

Rechnungslegung und Entlastung

- (1) Bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer des **GEREK-Büros** dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof den vorläufigen Rechnungsabschluss.
- (2) Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt das **GEREK-Büro** dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.
- (3) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss des **GEREK-Büros** erstellt der Rechnungsführer des GEREK in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss des **GEREK-Büros**. Der [...] Direktor legt den endgültigen Rechnungsabschluss dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Rechnungsabschluss des **GEREK-Büros** ab.

- (5) Bis zum 1. Juli nach dem Ende jedes Haushaltsjahrs übermittelt der [...] Direktor dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof den endgültigen Rechnungsabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats.
- (6) Bis zum 15. November des folgenden Jahres veröffentlicht das **GEREK-Büro** den endgültigen Rechnungsabschluss im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- (7) Bis zum 30. September übermittelt der [...] Direktor dem Rechnungshof eine Antwort auf dessen Bemerkungen. Der [...] Direktor übermittelt diese Antwort auch dem Verwaltungsrat.
- (8) Im Einklang mit Artikel 165 Absatz 3 der Haushaltsordnung²⁴ unterbreitet der [...] Direktor dem Europäischen Parlament auf Anfrage alle Informationen, die für ein reibungsloses Entlastungsverfahren für das fragliche Haushaltsjahr erforderlich sind.
- (9) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem [...] Direktor vor dem 15. Mai des Jahres n+2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Haushaltsjahrs n.

Artikel 20

Finanzregelung

Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für das **GEREK-Büro** geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 nur abweichen, wenn dies für den Betrieb des **GEREK-Büros** eigens erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

²⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012).

KAPITEL IV

PERSONAL DES GEREK-BÜROS

Artikel 21

Allgemeine Bestimmung

Für das Personal des GEREK-Büros gelten das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.

Artikel 21a

ANZAHL DER BEDIENSTETEN

Das GEREK-Büro verfügt über eine begrenzte, für die Erfüllung seiner Aufgaben strikt notwendige Anzahl von Bediensteten. Im Zusammenhang mit der vom Verwaltungsrat vorgenommenen Annahme des Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und des Entwurfs des einzigen Programmplanungsdokuments des GEREK-Büros wird die Anzahl der Bediensteten gemäß Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 vorgeschlagen. Jeder Vorschlag zur Erhöhung der Anzahl von Bediensteten kann nur durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats angenommen werden.

Artikel 22

Ernennung des [...] Direktors

- (1) Der [...] Direktor wird als Zeitbediensteter des GEREK-Büros gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.

- (2) Der [...] Direktor wird vom Verwaltungsrat [...] nach einem offenen, transparenten Auswahlverfahren **aufgrund seiner Kenntnisse im Bereich der elektronischen Kommunikation unter Berücksichtigung einschlägiger Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen** ernannt.

Für den Abschluss des Vertrages mit dem [...] Direktor wird das **GEREK-Büro** durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

Vor der Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

- (3) Die Amtszeit des [...] Direktors beträgt fünf Jahre. Am Ende dieses Zeitraums bewertet [...] **der Vorsitzende des Verwaltungsrats** die Leistung des [...] Direktors mit Blick auf die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des **GEREK-Büros**.
- (4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag [...] des **Vorsitzenden des Verwaltungsrats** unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des [...] Direktors einmal um höchstens [...] **drei** Jahre verlängern.
- (5) Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament, falls er beabsichtigt, die Amtszeit des [...] Direktors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit kann der [...] Direktor aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.
- (6) Ein [...] Direktor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
- (7) Der [...] Direktor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats [...] enthoben werden.

- (8) Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des [...] Direktors mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 23

Abgeordnete nationale Sachverständige und sonstiges Personal

- (1) Das GEREK-**Büro** kann auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstiges nicht vom GEREK-**Büro** selbst beschäftigtes Personal zurückgreifen. Für dieses Personal gelten das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nicht.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum GEREK-**Büro**.

KAPITEL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 24

Rechtsstatus

- (1) Das GEREK-**Büro** ist eine Einrichtung der Union. Es besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Das GEREK-**Büro** besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.

- (3) Das GEREK-**Büro** wird **in rechtlichen und administrativen Angelegenheiten** vom [...] Direktor vertreten.
- (4) Das GEREK-**Büro** verfügt über die alleinige Verantwortung für die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

Artikel 25

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf das GEREK-**Büro** und sein Personal Anwendung.

Artikel 26

Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Union, Drittländern und internationalen Organisationen

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe der Union kann das GEREK mit den zuständigen Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen zusammenarbeiten, sofern dies zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung und zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Zu diesem Zweck kann das GEREK nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission Arbeitsvereinbarungen treffen. Diese Vereinbarungen schaffen keine rechtlichen Verpflichtungen [...].

- (2) [...] **Der Regulierungsrat, die Arbeitsgruppen und der Verwaltungsrat** stehen der Beteiligung von für die elektronische Kommunikation zuständigen Regulierungsbehörden von Drittländern offen, die entsprechende Übereinkünfte mit der Union getroffen haben. **Die Vertreter dieser Drittländer können an den Beratungen des Regulierungsrats und des Verwaltungsrats teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.**

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Übereinkünfte werden insbesondere Art, Ausmaß und Art und Weise der Beteiligung dieser Regulierungsbehörden der betreffenden Drittländer an der Arbeit des GEREK **und des GEREK-Büros** vereinbart; dazu gehören auch Bestimmungen über die Teilnahme an Initiativen des GEREK, Finanzbeiträge und Personal **für das GEREK-Büro**. In Personalfragen müssen derartige Vereinbarungen in jedem Fall mit dem Beamtenstatut vereinbar sein.

- (3) In Rahmen des einzigen Programmplanungsdokuments verabschiedet der [...] **Regulierungsrat** eine Strategie für die Beziehungen zu den zuständigen Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen in Angelegenheiten, für die das GEREK zuständig ist. Die Kommission und [...] **das GEREK** treffen eine entsprechende Arbeitsvereinbarung, um zu gewährleisten, dass das GEREK im Rahmen seines Mandats und des vorhandenen institutionellen Rahmens handelt.

Artikel 27

Transparenz, Datenschutz und Kommunikation

- (1) Für Dokumente im Besitz des GEREK **und des GEREK-Büros** gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵. Der Verwaltungsrat erlässt binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung die ausführlichen Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das **GEREK und das GEREK-Büro** unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶. Der Verwaltungsrat trifft binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch das **GEREK und das GEREK-Büro** und insbesondere für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten des GEREK. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten getroffen.
- (3) Das GEREK kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs von sich aus Kommunikationstätigkeiten durchführen. Die Zuweisung von Mitteln für Kommunikationstätigkeiten darf sich nicht nachteilig auf die wirksame Erfüllung der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung genannten Aufgaben auswirken. Die Kommunikationstätigkeiten müssen mit den einschlägigen vom [...] **Regulierungsrat** angenommenen Kommunikations- und Verbreitungsplänen im Einklang stehen.

Artikel 28

Vertraulichkeit

- (1) Unbeschadet **der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und** des Artikels 30 [...] gibt das GEREK Informationen, die bei ihm eingehen oder von ihm verarbeitet werden und die auf begründetes Ersuchen ganz oder teilweise vertraulich behandelt werden sollen, nicht an Dritte weiter.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (2) Die Mitglieder **des Regulierungsrats und des Verwaltungsrats sowie andere Teilnehmer ihrer Sitzungen**, der [...] Direktor, [...] die abgeordneten nationalen Sachverständigen, das sonstige nicht vom GEREK selbst beschäftigte Personal und die in den Arbeitsgruppen mitwirkenden Sachverständigen **sowie andere Teilnehmer ihrer Sitzungen** unterliegen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit den Vertraulichkeitsvorschriften nach Artikel 339 des Vertrags.
- (3) Der **Regulierungsrat und der** Verwaltungsrat legen die praktischen Maßnahmen für die Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen über die Vertraulichkeit fest.

Artikel 29

Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuften vertraulichen Informationen

Das GEREK **und das GEREK-Büro** erlassen eigene Sicherheitsvorschriften, die den in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443²⁷ und (EU, Euratom) 2015/444²⁸ der Kommission festgelegten Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuften vertraulichen Informationen, zu denen unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen gehören, gleichwertig sind. Alternativ können/kann das GEREK **und/oder das GEREK-Büro** beschließen, entsprechend die Sicherheitsvorschriften der Kommission anzuwenden.

²⁷ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

²⁸ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

Artikel 30

Informationsaustausch

- (1) Auf ein hinreichend begründetes Ersuchen des GEREK stellen die Kommission, [...] die NRB **und andere zuständige Behörden** dem GEREK zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, die dieses zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, vorausgesetzt, sie haben rechtmäßigen Zugang zu den einschlägigen Informationen und das Informationsersuchen ist angesichts der Art der betreffenden Aufgabe erforderlich.

Das GEREK kann außerdem darum ersuchen, dass ihm **diese** Informationen [...] in regelmäßigen Abständen und in vorgegebenen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Für diese Ersuchen werden soweit möglich gemeinsame Berichtsformate verwendet.

- (2) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit stellt das GEREK auf ein hinreichend begründetes Ersuchen der Kommission, [...] einer NRB **oder einer anderen zuständigen Behörde** zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit die Kommission, [...] die NRB **oder die zuständige Behörde** ihre Aufgaben wahrnehmen kann. **Werden Informationen von dem GEREK als vertraulich angesehen, stellen die Kommission, die nationale Regulierungsbehörde und jede andere betroffene zuständige Behörde eine entsprechende vertrauliche Behandlung gemäß den nationalen Vorschriften und den Unionsvorschriften, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, sicher. Durch die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses wird eine rechtzeitige Weitergabe von Informationen nicht verhindert.**
- (3) Bevor das GEREK Informationen gemäß diesem Artikel anfordert, berücksichtigt es zur Vermeidung doppelter Berichtspflichten alle einschlägigen öffentlich zugänglichen Informationen.

- (4) Stehen keine Informationen zur Verfügung oder werden die Informationen [...] nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt bzw. in Fällen, in denen ein direktes Ersuchen durch das GEREK effizienter und weniger aufwendig wäre, kann das GEREK ein gebührend gerechtfertigtes und begründetes Ersuchen an andere Behörden oder direkt an die betreffenden Unternehmen richten, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen anbieten.

Das GEREK unterrichtet die zuständigen [...] **Behörden, die keine Informationen bereitgestellt haben**, über Ersuchen nach diesem Absatz.

Auf Ersuchen des GEREK unterstützen die NRB das GEREK bei der Einholung der Informationen.

- (5) **Das GEREK-Büro leistet dem GEREK bei seinen Tätigkeiten gemäß diesem Artikel enge administrative Unterstützung.**

Artikel 31

Interessenerklärung

- (1) Die Mitglieder **des Regulierungsrats und** des Verwaltungsrats, der [...] Direktor, die abgeordneten nationalen Sachverständigen und sonstiges nicht vom GEREK selbst beschäftigtes Personal geben eine Verpflichtungserklärung ab, aus der auch hervorgeht, ob direkte oder indirekte Interessen bestehen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Die Erklärungen müssen der Wahrheit entsprechen und vollständig sein, sind schriftlich abzugeben und müssen, wann immer erforderlich, aktualisiert werden. Die

Interessenerklärungen der Mitglieder **des Regulierungsrats und** des Verwaltungsrats sowie des [...] Direktors werden veröffentlicht.

- (2) Die Mitglieder **des Regulierungsrats und** des Verwaltungsrats, der [...] Direktor, die abgeordneten nationalen Sachverständigen, das sonstige nicht vom GEREK selbst beschäftigte Personal und die in den Arbeitsgruppen mitwirkenden Sachverständigen geben spätestens zu Beginn jeder Sitzung eine wahrheitsgetreue und vollständige Erklärung über alle Interessen ab, die ihre Unabhängigkeit in Bezug auf die Tagesordnungspunkte beeinträchtigen könnten, und beteiligen sich nicht an den Diskussionen und den Abstimmungen über solche Punkte.
- (3) Der Verwaltungsrat legt die Regeln für die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten und insbesondere die praktischen Maßnahmen für die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen fest.

Artikel 32

Betrugsbekämpfung

- (1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ tritt das GEREK innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des OLAF bei und verabschiedet nach dem Muster in der Anlage der Institutionellen Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für sämtliche Beschäftigten des **GEREK-Büros** gelten.
- (2) Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die vom **GEREK-Büro** Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

²⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

- (3) Das OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates³⁰ Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit vom GEREK-**Büro** finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 enthalten Kooperationsvereinbarungen mit [...] Drittstaaten und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse [...] Bestimmungen, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 33

Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung des GEREK-**Büros** bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
- (2) Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem vom GEREK-**Büro** geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt das GEREK-**Büro** die von ihren Dienststellen oder ihren Bediensteten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachten Schäden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

³⁰ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

- (4) Für Streitigkeiten über den in Absatz 3 genannten Schadenersatz ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (5) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem **GEREK-Büro** bestimmt sich nach den Vorschriften des Beamtenstatuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 34

Verwaltungsuntersuchungen

Die Tätigkeit des GEREK **und des GEREK-Büros** wird vom Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 des Vertrags kontrolliert.

Artikel 35

Sprachenregelung

- (1) Für das **GEREK-Büro** gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1/58³¹.
- (2) Die für die Arbeit des **GEREK-Büros** erforderlichen Übersetzungsleistungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

³¹ Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Artikel 36

[...]

KAPITEL VI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37

Sitzabkommen und Arbeitsbedingungen

- (1) Die notwendigen Regelungen über die Unterbringung des **GEREK-Büros** im Sitzmitgliedstaat und über die Einrichtungen, die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für den [...] Direktor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal des **GEREK-Büros** und die Familienangehörigen dieser Personen gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat zwischen dem **GEREK-Büro** und dem Sitzmitgliedstaat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wird.
- (2) Der Sitzmitgliedstaat des **GEREK-Büros** gewährleistet die erforderlichen Voraussetzungen für das reibungslose und effiziente Funktionieren des **GEREK-Büros**, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsanbindungen.

Artikel 38

Bewertung

- (1) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre führt die Kommission im Einklang mit den Leitlinien der Kommission eine Bewertung durch, um die Leistung des **GEREK und des GEREK-Büros** in Bezug auf ihre Ziele, ihr Mandat, ihre Aufgaben und ihre(n) Standort(e) zu beurteilen. Gegenstand der Bewertung sind insbesondere das etwaige Erfordernis, das Mandat **und/oder die Struktur** des **GEREK und des GEREK-Büros** zu ändern, und die finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung.

- (2) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ziele, Mandat und Aufgaben des GEREK **oder des GEREK-Büros** sein Fortbestehen nicht länger rechtfertigen, kann sie eine entsprechende Änderung oder Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.
- (3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat einen Bericht über die Ergebnisse der Bewertung vor. Die Ergebnisse der Evaluierung werden veröffentlicht.

Artikel 39

Rechtsnachfolge des mit der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 eingerichteten Büros

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 ist das GEREK-**Büro** in Bezug auf das Eigentum und alle Übereinkünfte, rechtlichen Verpflichtungen, Beschäftigungsverträge, finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger des durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 errichteten Büros ("GEREK-Büro").

Diese Verordnung berührt insbesondere nicht die Rechte und Pflichten des Personals des mit der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 eingerichteten Büros. Die Arbeitsverträge des Personals können im Rahmen dieser Verordnung im Einklang mit dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel des GEREK-**Büros** verlängert werden.

- (2) Mit Wirkung vom [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und bis der [...] Direktor nach seiner Ernennung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 22 seine Amtstätigkeit aufnimmt, fungiert der auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ernannte Verwaltungsdirektor [...] als Interims[...]direktor und nimmt die Aufgaben gemäß dieser Verordnung wahr. Die sonstigen Bedingungen des Vertrages des Verwaltungsdirektors bleiben unverändert.

Als Interims[...]direktor übt er die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus. Er kann nach Zustimmung des Verwaltungsrats alle Zahlungen genehmigen, die durch Mittelzuweisungen im Haushalt des GEREK-**Büros** gedeckt sind, und nach Annahme des Stellenplans des GEREK-**Büros** Verträge einschließlich Anstellungsverträgen abschließen.

- (3) Der Anstellungsvertrag des auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ernannten Verwaltungsdirektors endet mit dem Ablauf seiner Amtszeit oder dem Tag, an dem der [...] Direktor nach seiner Ernennung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 22 seine Amtstätigkeit aufnimmt, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ernannter Verwaltungsdirektor, dessen Amtszeit verlängert worden ist, darf nicht am Auswahlverfahren für die Stelle des [...] Direktors nach Artikel 22 teilnehmen.

- (4) Der in Artikel 4 genannte Verwaltungsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 zusammen, bis neue Vertreter benannt werden.
- (5) Das Haushaltsentlastungsverfahren für den auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 genehmigten Haushaltsplan erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009.

Artikel 40

[...] Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 [...] gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung [...].

Artikel 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [...].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*
